

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER ANGEMELDETEN VOLKSINITIATIVE
«FRISTENLÖSUNG FÜR LIECHTENSTEIN»

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 65/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung des Initiativbegehrens.....	6
2.1 Umfang der Überprüfung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	7
2.2.1 Legitimation der Initianten	7
2.2.2 Bedeckungsvorschlag.....	8
2.2.3 Materielle Verfassungsmässigkeit	8
2.3 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	10
2.3.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).....	10
2.3.2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	12
2.3.3 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	14
2.3.4 Übereinkommen über die Rechte des Kindes	16
2.4 Weitere rechtliche Vorgaben	17
2.5 Zusammenfassung.....	17
II. ANTRAG DER REGIERUNG	18

Beilage:

- Anmeldung Initiativbegehren «Fristenlösung für Liechtenstein» vom 9. Februar 2026

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Datum vom 9. Februar 2026 meldeten Tatjana As'Ad, Ece Tuana Türkyilmaz, Claudia Heeb-Fleck, Alexandra Kabasser, Samuel Schurte und Valentin Ritter als Vertretung des Initiativkomitees ein Initiativbegehren «Fristenlösung für Liechtenstein» zur Abänderung des Strafgesetzbuches sowie des Gesetzes über die Krankenversicherung bei der Regierung an. Die Regierung nimmt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die gemäss Art. 70b Abs. 1 des Volksrechtegesetzes erforderliche Vorprüfung des Initiativbegehrens zuhanden des Landtages vor.

Die Regierung kommt dabei zum Schluss, dass das Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und auch die weiteren formalen Voraussetzungen gemäss Volksrechtegesetz erfüllt werden.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Strafverfolgungsbehörden, Amt für Gesundheit, Krankenkassen

Vaduz, 12. Mai 2026

LNR 2026-691

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung des angemeldeten Initiativbegehrens zur Abänderung des Strafgesetzbuches sowie des Gesetzes über die Krankenversicherung zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Datum vom 9. Februar 2026 wurde bei der Regierungskanzlei eine Volksinitiative zur Abänderung des Strafgesetzbuches¹ sowie des Gesetzes über die Krankenversicherung² im Sinne der Art. 80 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtengesetz; VRG)³ und gemäss Art. 64 der Verfassung⁴ des Fürstentums Liechtenstein

¹ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37 idgF.

² Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50 idgF.

³ LGBl. 1973 Nr. 50 idgF.

⁴ LGBl. 1921 Nr. 15 idgF.

(LV) angemeldet. Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen, das heisst das Initiativkomitee behält sich das Recht vor, die Initiative - bis die Regierung das Abstimmungsdatum festgesetzt hat - jederzeit zurücknehmen zu können (Art. 82b VRG).

Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG prüft die Regierung nach Anmeldung des Initiativbegehrens im Rahmen einer Vorprüfung, ob dieses mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und übermittelt ihren Bericht samt Eingaben dem Landtag zur Weiterbehandlung. Der Landtag hat in seiner nächsten Sitzung das Initiativbegehren in Behandlung zu ziehen und über die Verfassungs- und Staatsvertragskonformität der Initiative zu entscheiden. Mit vorliegendem Bericht und Antrag legt die Regierung dem Landtag das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

2. VORPRÜFUNG DES INITIATIVBEGEHRENS

2.1 Umfang der Überprüfung

Beim angemeldeten Initiativbegehren handelt es sich um eine Volksinitiative im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV. Gemäss Art. 64 Abs. 5 LV werden die näheren Bestimmungen über Volksinitiativen durch ein Gesetz getroffen. Dementsprechend enthält das Volksrechtegesetz in Art. 67 bis 74 sowie Art. 80 bis 84 Bestimmungen zum Initiativbegehren.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG prüft die Regierung, ob angemeldete Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmen. Zudem müssen weitere rechtliche Vorgaben gemäss Volksrechtegesetz eingehalten werden.

2.2 Übereinstimmung mit der Verfassung

2.2.1 Legitimation der Initianten

Bevor das Initiativbegehren einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden kann, ist festzustellen, ob den Initianten das Recht auf eine Anmeldung einer Volksinitiative zusteht. Anmeldungen von Sammel-Initiativen erfolgen durch den betreffenden Initianten (Art. 70 Abs. 2 VRG).

Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV steht das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d.h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen, den wahlberechtigten Landesbürgern zu. Das Volksrechtegesetz knüpft im Sinne der Art. 29 und 64 LV ganz allgemein an der Stimm- und Wahlberechtigung an. Die Verfassung verwendet in Art. 64 den Begriff „wahlberechtigt“ gleichbedeutend mit „stimmberechtigt“.

Art. 69 und 80 Abs. 2 VRG sprechen in Zusammenhang mit der Stellung von Initiativbegehren von „Stimmberechtigten“. Weitere Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der rechtmässigen Zusammensetzung des nur in Art. 82b Abs. 1 VRG erwähnten Initiativkomitees, bestehen nicht.

Somit liegt in den verfassungsrechtlichen Begriffen „wahlberechtigte Landesbürger“ (Art. 64 LV) bzw. „Landesangehörige“ (Art. 29 LV) ein zwingendes verfassungsrechtliches Kriterium für die in Art. 70b VRG vorgeschriebene Vorprüfung des Initiativbegehrens auf dessen Übereinstimmung mit der Verfassung. Demnach müssen nicht nur die nach der Zulässigerklärung des Initiativbegehrens durch den Landtag Unterzeichnenden, sondern auch die Anmeldenden eines Initiativbegehrens wahlberechtigte Landesangehörige sein.

Das vorliegende Initiativbegehren wurde durch Tatjana As'Ad, Ece Tuana Türkyilmaz, Claudia Heeb-Fleck, Alexandra Kabasser, Samuel Schurte und Valentin Ritter eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten sind stimm- und

wahlberechtigte liechtensteinische Landesangehörige und somit zur Anmeldung des vorliegenden Initiativbegehrens legitimiert.

2.2.2 Bedeckungsvorschlag

Gemäss Art. 64 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 80 Abs. 3 VRG muss ein Initiativbegehren, aus dessen Durchführung dem Land entweder eine im Finanzgesetz nicht vorgesehene einmalige neue Ausgabe von 500 000 Franken oder eine wiederkehrende jährliche neue Ausgabe von 250 000 Franken erwächst, mit einem Bedeckungsvorschlag versehen sein, wenn es vom Landtag in Behandlung gezogen werden muss, ausgenommen es handle sich um ein in der Verfassung bereits vorgesehenes Gesetz. Gemeint sind damit jene Rechtsvorschriften, die nähere Bestimmungen zu den in der Verfassung verankerten Vorschriften zu enthalten haben.

Das Initiativkomitee führt dazu aus, dass durch die gegenständliche Initiative keine solche finanzielle Belastung entstehen sollte. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden.

2.2.3 Materielle Verfassungsmässigkeit

Gegenständlich ist zu prüfen, ob das Initiativbegehren inhaltlich mit der Verfassung vereinbar ist.

Das vorliegende Initiativbegehren sieht insbesondere eine neue Bestimmung betreffend die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs vor, wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird (§ 97 Abs. 1 Ziff. 1 StGB).

Gemäss Art. 27ter Abs. 1 LV hat jeder Mensch das Recht auf Leben. Dieses kann auch durch Notverordnungsrecht (Art. 10 Abs. 2 LV) nicht eingeschränkt werden.

Gemäss Rechtsprechung⁵ des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist es allerdings jedem Staat überlassen zu definieren, wann das Recht auf Leben beginnt. In Liechtenstein besteht keine verfassungsrechtliche Bestimmung, welche definiert, wann das Leben beginnt bzw. dass bereits vor der Geburt eines Menschen das Recht auf Leben geschützt ist. Auch statuiert die Verfassung kein Verbot des Schwangerschaftsabbruches. Damit ist die Initiative in dieser Hinsicht als verfassungskonform zu beurteilen.

Die vorliegende Initiative beinhaltet die Abänderung des Strafgesetzbuches zur Regelung der Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs unter näher bezeichneten Umständen sowie des Krankenversicherungsgesetzes zur Regelung der Kostenübernahme bei straflosem Schwangerschaftsabbruch. Vor diesem Hintergrund stellt sich die verfassungsrechtliche Frage, ob dadurch Art. 29 LV tangiert ist. Aus dieser Bestimmung leitet sich der grundrechtliche Anspruch auf freie und unverfälschte Willenskundgabe der Stimmberechtigten ab. Zweck dieses Grundsatzes ist, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei der Unterzeichnung wie auch bei der Abstimmung über eine Gesetzesvorlage ihren wirklichen Willen zum Ausdruck bringen können. Es soll verhindert werden, dass sich die Stimmberechtigten mit nur einem Votum zu mehreren politischen Fragen äussern müssen, die keinen hinreichenden Sachzusammenhang aufweisen und abstimmungstaktisch oder gar populistisch motiviert sind. In diesem Zusammenhang hat der Staatsgerichtshof in einem Gutachten zu StGH 1964/3 unter anderem festgehalten, dass der Grundsatz der «Einheitlichkeit» des Initiativbegehrens gegeben sei, wenn die Begehren «in einem inneren Zusammenhang» stünden und der «wirkliche Wille der Stimmberechtigten eindeutig zum Ausdruck gebracht» werde. Diese Anforderungen sind im Falle der vorliegenden Initiative erfüllt. Beide Massnahmen betreffen die

⁵ Vgl. Vo gegen Frankreich, Urteil vom 8. Juli 2004, § 80 ff.

Rechtsslage des Schwangerschaftsabbruchs und verfolgen das gemeinsame Ziel, die Fristenlösung in der liechtensteinischen Rechtsordnung zu verankern. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um Begehren ganz verschiedener Art und ein innerer Sachzusammenhang zwischen den beiden Vorlagen ist gegeben. Der aus Art. 29 LV abgeleitete grundrechtliche Anspruch auf eine freie und unverfälschte Willenskundgabe der Stimmberechtigten bleibt damit gewahrt.

Aus Sicht der Regierung stehen der Initiative daher keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG sind Initiativbegehren auf ihre Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen zu überprüfen. Es ist insbesondere zu klären, ob bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt werden.

2.3.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁶ statuiert in Art. 2 Abs. 1 erster Satz, dass das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt wird. Damit ist jedes geborene menschliche Leben geschützt.⁷ Der Schutz endet mit dem Tod. Die Bestimmung fordert einen effektiven Schutz des Lebens. Dieser ergibt sich aus den Umständen, wobei die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen ist. Ob und inwieweit Art. 2 Abs. 1 erster Satz EMRK auch das ungeborene Leben schützt, ist durch die Rechtsprechung der

⁶ LGBl. 1982 Nr. 60/1.

⁷ Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2021, C.H. Beck – Manz, § 20, N 2, Seite 172.

Konventionsorgane⁸ nicht abschliessend geklärt: Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich nicht zwingend die Erstreckung auch auf den Schutz ungeborenen Lebens.⁹ Zudem legen die Worte „jedes Menschen“ in den amtlichen Übersetzungen der deutschsprachigen Mitgliedsstaaten¹⁰ und in der authentischen französischen Fassung („toute personne“) eine Einschränkung auf geborene Personen nahe.¹¹ Nicht so aber die authentische englische Fassung, welche von „everyone“ spricht.¹² In Anbetracht dessen könnte eine Auslegung dahingehend erfolgen, dass auch ungeborenes Leben vom Schutz des Art. 2 EMRK erfasst ist.¹³ Dies würde bedeuten, dass jeder Schwangerschaftsabbruch – wenn er nicht gerade der Rettung des Lebens der Mutter diene – durch die EMRK ausgeschlossen wäre.¹⁴ Mit dieser Auslegung stünde aber die Wertung im Widerspruch, die der Rechtslage in etlichen Konventionsstaaten zur Regelung des Konflikts zwischen den Rechten der Mutter und denen des ungeborenen Lebens zugrunde liegt. Zudem liegt die Festlegung des Zeitpunkts, in dem das Recht auf Leben beginnt, nach der Rechtsprechung des EGMR - wie bereits erwähnt - im Ermessen der Mitgliedsstaaten.¹⁵ Die Konventionsorgane haben bislang hierzu zusammenfassend Folgendes festgestellt: Das ungeborene Kind gelte nicht direkt als „Mensch“ im Sinne von Art. 2 EMRK. In diesem Sinne hat bereits die frühere Kommission für

⁸ Der EGMR und die früher bestehende Kommission für Menschenrechte.

⁹ Vgl. EKMR, 12. 7. 1977, Brüggemann u. Scheuten, DR 10, 100 (116); EKMR, 13. 5. 1980, X., Nr. 8416/78, DR 19, 244 (249 f.); vgl. auch Harris/O'Boyle/Warbrick, S. 41.; Opsahl, in: Macdonald/Matscher/Petzold, S. 219 ff.; Kopetzki, Biotechnologie, S. 21 f., siehe auch Grabenwarter, § 20, N 3, Seite 172.

¹⁰ Deutschland: BGBl. II, 2002, S. 1053; Österreich: BGBl 1958/210; Schweiz: Villiger, Rn. 264.

¹¹ Vgl. Kopetzki in: Korinek/Holoubek, Art. 2 EMRK Rn. 18.

¹² Grabenwarter, § 20, N 3, Seite 173.

¹³ Vgl. EGMR, 8. 7. 2004 (GK), Vo gegen Frankreich; siehe auch Grabenwarter, § 20, N 3, Seite 173.

¹⁴ Grabenwarter, § 20, N 3, Seite 173. vgl. EKMR, 13. 5. 1989, X., Nr. 8416/78, DR 19, 244 (252).

¹⁵ Grabenwarter, § 20, N 3, Seite 173, siehe auch EGMR, 8. 7. 2004. (GK), Vo gegen Frankreich, Nr. 53924/00 = EuGRZ 2005, 568, Z. 82, 84.

Menschenrechte¹⁶ in den von ihr zu entscheidenden Fällen die jeweiligen durch die Mitgliedsstaaten getroffenen Regelungen des Schwangerschaftsabbruches für vereinbar mit der EMRK gehalten.¹⁷

Die jüngere Rechtsprechung des EGMR zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs bestätigt diese Auslegung. Zwar begründet die EMRK kein eigenständiges Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch, doch hat der EGMR wiederholt festgehalten, dass Staaten, die den Schwangerschaftsabbruch nach innerstaatlichem Recht zulassen, verpflichtet sind, einen effektiven, zugänglichen und rechtssicheren Zugang zu diesem Recht zu gewährleisten. In den Urteilen *Tysiqc v. Poland, A, B and C v. Ireland* sowie *R.R. v. Poland* und *P. and S. v. Poland*¹⁸ stellte der Gerichtshof fest, dass das Fehlen klarer Verfahren, unzumutbare Verzögerungen oder faktische Zugangshindernisse zu einem rechtmässigen Schwangerschaftsabbruch eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellen können, teilweise auch von Art. 3 EMRK (Verbot von Folter).

Zusammengefasst ergibt sich, dass das Initiativbegehren nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der EMRK steht.

2.3.2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹ (UNO-Pakt II) statuiert in Art. 6 das Recht auf Leben, wonach jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen und niemand darf willkürlich

¹⁶ Die europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) war bis 1998 ein Organ des Europarats, das durch den gestärkten EGMR abgelöst wurde.

¹⁷ Vgl. Grabenwarter, § 20, N 3, Seite 172 (samt Judikaturverweisen).

¹⁸ Alle abrufbar unter: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/fs_reproductive_eng, zuletzt abgerufen am 17. April 2026.

¹⁹ LGBl. 1999 Nr. 58.

seines Lebens beraubt werden. Auch diese Bestimmung legt nicht ausdrücklich fest, zu welchem Zeitpunkt der Schutz des Lebens beginnt. Aus den travaux préparatoires geht jedoch hervor, dass das werdende Leben nicht (bzw. nicht vom Zeitpunkt der Empfängnis an) geschützt werden sollte. Die Tatsache, dass der Schutz nicht bereits mit der Empfängnis beginnen sollte, lässt aber nicht den Schluss zu, dass das ungeborene Kind von Art. 6 UNO-Pakt II überhaupt nicht geschützt wird.²⁰ Diesbezüglich wird dem jeweiligen Gesetzgeber bei der nationalen Gesetzgebung zur Gewährung des Schutzes allerdings unter sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Rechtsgüter und mit ausreichenden Vorkehrungen gegen potenziellen Missbrauch ein gewisser Gestaltungsspielraum zugestanden.

Die Auslegung von Art. 6 UNO-Pakt II durch den zuständigen Menschenrechtsausschuss in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 36 (2018)²¹ zeigt, dass staatliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch menschenrechtskonform auszugestalten sind und dabei die Rechte der schwangeren Frau oder des schwangeren Mädchens im Mittelpunkt stehen müssen. Zwar dürfen Vertragsstaaten den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch regeln, solche Regelungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das Recht auf Leben der schwangeren Frau oder des schwangeren Mädchens gefährdet ist, sie einem körperlichen oder seelischen Schmerz oder Leiden ausgesetzt ist, der gegen Art. 7 des Pakts verstößt, sie diskriminiert wird und willkürlich in die Privatsphäre eingegriffen wird.

Der Menschenrechtsausschuss stellt ausdrücklich fest, dass strafrechtliche Sanktionen oder anderweitige Regelungen, die Frauen oder Mädchen dazu zwingen, auf unsichere Schwangerschaftsabbrüche zurückzugreifen, mit den Verpflichtungen aus dem Pakt nicht vereinbar sind. Staaten sind daher gehalten, ihre Gesetzgebung

²⁰ Nowak, UNO-Pakt II, Seite 130f.

²¹ Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 36, Ziff. 8

zum Schwangerschaftsabbruch zu überprüfen und anzupassen, um bestehende Hindernisse für den wirksamen Zugang von Frauen und Mädchen zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen zu beseitigen.

Insbesondere wird verlangt, dass ein sicherer, legaler und effektiver Zugang zum Schwangerschaftsabbruch gewährleistet ist, wenn das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Person gefährdet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Schwangerschaft das Ergebnis einer Vergewaltigung oder von Inzest ist oder wenn die Schwangerschaft nicht lebensfähig ist.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zusammengefasst, dass das Begehren der Initiantinnen und Initianten im Einklang mit dem UNO-Pakt II steht.

2.3.3 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtsübereinkommen, Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women; CEDAW)²² enthält zwar keine ausdrückliche Regelung zu einem „sicheren Schwangerschaftsabbruch“. Aus der Auslegung der Konvention durch den zuständigen CEDAW-Ausschuss ergibt sich jedoch, dass der diskriminierungsfreie Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschliesslich Familienplanung (Art. 12 Abs. 1), sowie das gleiche Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl und den Altersunterschied der Kinder und auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln (Art. 16 Abs. 1 Bst. e) vom Vertragsstaat gewährleistet werden muss.

²²LGBI. 1996 Nr. 164

In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2017) zu geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen qualifiziert der CEDAW-Ausschuss die Verweigerung, Verzögerung oder Kriminalisierung eines Schwangerschaftsabbruchs ausdrücklich als mögliche Form geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen, die – je nach den Umständen – den Charakter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung annehmen kann.²³

Der CEDAW-Ausschuss hält fest, dass Regelungen, die den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellen, Frauen in unverhältnismässiger Weise treffen und diskriminierend wirken. Solche Bestimmungen sollen nach Auffassung des Ausschusses aufgehoben werden.²⁴

Bereits in einer früheren Empfehlung hat der CEDAW-Ausschuss die Staaten aufgefordert, Gesetze zu überarbeiten, die den Schwangerschaftsabbruch kriminalisieren, und strafrechtliche Massnahmen gegenüber Frauen zurückzunehmen. Gleichzeitig wird betont, dass der Schutz der Gesundheit von Frauen und Mädchen, die Prävention unerwünschter Schwangerschaften sowie der Zugang zu vertraulicher Beratung und Behandlung Teil der staatlichen Verpflichtungen aus der Konvention sind.²⁵

Das Initiativbegehren steht damit im Einklang mit dem UNO-Frauenrechtsübereinkommen und der massgeblichen Auslegung durch den zuständigen Ausschuss.

²³ CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 35, Ziff. 18.

²⁴ CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 35, Ziff. 29 Bst. c (i).

²⁵ CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 24, Ziff. 12 Bst. d. 22 und 31 Bst. c.

2.3.4 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention; KRK)²⁶ anerkennt in Art. 6 Abs. 1 das angeborene Recht jedes Kindes auf Leben. Weder der Wortlaut der Konvention noch deren Entstehungsgeschichte begründen einen Schutz des ungeborenen Lebens ab der Empfängnis. Die Auslegung durch den zuständigen Kinderrechtsausschuss bestätigt jedoch, dass aus der Konvention kein Verbot des Schwangerschaftsabbruchs abgeleitet werden kann.

Vielmehr hält der Kinderrechtsausschuss in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 20 (2016) zu den Rechten von Jugendlichen fest, dass es keine Hindernisse für den Zugang zu Produkten, Informationen und Beratung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte geben darf. Insbesondere die Genehmigung durch Dritte erachtet der Kinderrechtsausschuss als unzulässig.

Der Kinderrechtsausschuss fordert die Vertragsstaaten ausdrücklich auf, den Schwangerschaftsabbruch zu entkriminalisieren, um sicherzustellen, dass Mädchen Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen sowie zu Leistungen der Nachsorge nach einem Schwangerschaftsabbruch haben. Gleichzeitig verlangt er, gesetzliche Regelungen darauf zu überprüfen, dass Interessen schwangerer Jugendlicher gewährleistet sind, und sicherzustellen, dass ihre Ansichten in Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch stets angehört und respektiert werden.²⁷

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Initiativbegehren den bestehenden Staatsverträgen und deren Auslegung durch die zuständigen Vertragsorgane nicht

²⁶ LGBl. 1996 Nr. 163.

²⁷ Kinderrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 20, Ziff. 60.

widerspricht. Die Vertragsorgane betonen vielmehr die Notwendigkeit der menschenrechtskonformen Ausgestaltung von Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch.

2.4 Weitere rechtliche Vorgaben

Die Regierung hat nach Eingang der Initiative geprüft, ob diese die formalen rechtlichen Voraussetzungen gemäss Volksrechtegesetz hinsichtlich der Einheit der Form und Art sowie der Einhaltung der Sperrfrist erfüllt. Die Initiative wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs (formulierte Initiative) im Sinne von Art. 80 Abs. 2 VRG eingereicht. Sie betrifft nur die Gesetzgebung und ist mit keinem Referendum verbunden (Art. 69 Abs. 5 VRG). Ebenso ist in Bezug auf das vorliegende Initiativbegehren die Sperrfrist gemäss Art. 70 Abs. 3 VRG unbeachtlich. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Initiativbegehren auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder der Verfassung, wenn ein solches Begehren in einer Volksabstimmung verworfen worden ist, über denselben Gegenstand erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Volksabstimmung wieder eingebracht werden. Ein ähnlich lautendes Initiativbegehren («Hilfe statt Strafe») war im Jahr 2011 Gegenstand einer Volksabstimmung gewesen. Die vorliegende Initiative erfüllt damit die formalen Vorgaben des Volksrechtegesetzes.

2.5 Zusammenfassung

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das gegenständliche Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und auch die formalen Voraussetzungen des Volksrechtegesetzes erfüllt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht über die Vorprüfung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

Selbstbestimmt.

www.fristenloesung.li | info@fristenloesung.li

Informiert.

Straffrei.

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 9. Februar 2026

Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein»

Sehr geehrte Frau Regierungschefin
Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Initiant:innen (das Initiativkomitee für eine Fristenlösung in Liechtenstein), vertreten durch stimm- und wahlberechtigte Landesbürger:innen, melden hiermit gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV, LGBl. 1921 Nr. 15), in der geltenden Fassung, sowie gemäss den §§ 80 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG, LGBl. 1973 Nr. 50), in der geltenden Fassung, bei der Regierung folgendes Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 (StGB, LGBl. 1988 Nr. 37) sowie des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG, LGBl. 1971 Nr. 50), jeweils in der geltenden Fassung, an:

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden ...:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 96 Abs. 4

Aufgehoben

§ 97

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- 1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,
 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist oder, wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht, und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- 2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen tätigen Personen.
- 3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

§ 98

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

- 1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- 2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 98a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden ...:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15a

Strafloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Begleitschreiben zum Initiativbegehren «Fristenlösung für Liechtenstein»

Mit dem vorliegenden Initiativbegehren wird eine Abänderung des Strafgesetzbuches angestrebt, die eine Fristenlösung bei Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein vorsieht. Konkret soll nach Schweizer Vorbild geregelt werden, dass die Beratung und Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bis zur 12. Schwangerschaftswoche straffrei erfolgen kann. Damit würde Liechtenstein rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die einer ehrlichen, praxisnahen und zeitgemässen Gesundheitspolitik entsprechen. Die Selbstbestimmung und Rechtssicherheit im Inland würden dadurch massgeblich gestärkt, sowohl für Frauen als auch für medizinisches Fachpersonal. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Krankenversicherungsgesetzes soll einem weiteren Problemfeld entgegengewirkt werden: Die Kostenübernahme bei straflosem Abbruch (für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit) durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung verfolgt den Zweck, die ökonomische Belastung der Betroffenen abzufedern.

Nachfolgend wird die oben beschriebene Erläuterung des Sachverhalts ausführlicher begründet. Verfasst wurde das Begleitschreiben zum Initiativbegehren vom Initiativkomitee für eine Fristenlösung in Liechtenstein. Das Initiativkomitee vereint Vertreter:innen von Organisationen und Personen aus der Zivilgesellschaft, die sich auf verschiedenen Ebenen mit dem Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein auseinandersetzen. Die Partnerorganisationen zum Zeitpunkt der Einreichung sind: Frauen in guter Verfassung, Frauennetz, Freie Liste, infra (Informations- und Beratungsstelle für Frauen), Junge Liste und Büro Luz.

Frauenrechtskonvention

Liechtenstein hat die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) bereits im Jahr 1995 ratifiziert. Damit hat sich das Land dazu verpflichtet, Frauen umfassend vor Diskriminierung zu schützen und ihnen gleiche Rechte sowie den Zugang zu Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Im Jahr 2018 sprach sich der Überwachungsausschuss der UN-Frauenrechtskonvention dringlich für eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und die Aufhebung des geltenden Informationsverbots (§ 98a StGB) in Liechtenstein aus.

Im aktuellsten Monitoringbericht¹, veröffentlicht im Februar 2025, kritisiert der Überwachungsausschuss den mangelnden Fortschritt seit 2018. Der Ausschuss erneuerte die Forderung nach einer vollständigen Entkriminalisierung und dem Zugang zu sicheren Abbruchmöglichkeiten sowie Nachsorgediensten im Inland. Ebenfalls erneut kritisiert wurde das Fortbestehen des faktischen Werbe- und Informationsverbots, das eine umfassende Beratung behindert. Darüber hinaus spricht sich CEDAW für die Kostenfreiheit bei Schwangerschaftsabbruch aus: Der Ausschuss hält im Bericht aus dem Jahr 2025 fest, dass die Kriminalisierung Frauen dazu zwingt, Dienste im Ausland in Anspruch zu nehmen, was eine erhebliche ökonomische Belastung darstellt. Internationale Standards (wie sie auch vom *Center for Reproductive Rights* betont werden) fordern, dass der Zugang zu sicheren Abbrüchen kostenlos oder über öffentliche

¹ UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW), 2025. *Concluding observations on the sixth periodic report of Liechtenstein*. UN Doc. CEDAW/C/LIE/CO/6.

Krankenversicherungssysteme abgedeckt sein sollte².

Datenlage

Ein Blick auf die Datenlage in der Schweiz zeigt: Entgegen häufig geäusserten Befürchtungen führte die Einführung der Fristenlösung im Jahr 2002 nicht zu einem Anstieg der vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche. Stattdessen blieb die Zahl stabil und niedrig. Die Abbruchrate in der Schweiz liegt seit Jahren konstant bei ca. 6 bis 7 Schwangerschaftsabbrüchen pro 1'000 Frauen³ – und damit deutlich unter dem europäischen Durchschnitt.

Die wissenschaftliche Datenlage zu Schwangerschaftsabbrüchen ist in den vergangenen Jahren um nützliche Erkenntnisse reicher geworden. Die Studie «Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer. Angebote der Beratung und Versorgung» (ELSA)⁴ des Bundesministeriums für Gesundheit in Deutschland zeigt, dass die meisten Frauen den eigenen Schwangerschaftsabbruch nicht bereuen. In den weniger häufigen Fällen, in denen Frauen negative Gefühle rund um den Abbruch erleben, hängen diese oft nicht mit dem Schwangerschaftsabbruch an sich, sondern vor allem mit dem gesellschaftlichen Stigma, mit Tabuisierung und mit Schuldzuweisungen zusammen.

Gleichzeitig macht die Turnaway-Studie⁵ aus den USA deutlich, dass Frauen, denen ein Schwangerschaftsabbruch verwehrt wird, langfristig häufiger unter finanziellen Schwierigkeiten sowie unter physischen und psychischen Gesundheitsbelastungen leiden.

Diese Erkenntnisse sind zentral: Nicht die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist das Problem, sondern ein rechtlicher und sozialer Kontext, in dem Frauen unter Druck gesetzt, Entscheidungen erschwert und Betroffene alleine gelassen werden.

Einordnung der Situation in Liechtenstein

Es liegen keine offiziellen Statistiken über Abbrüche vor, die von in Liechtenstein wohnhaften Frauen (meist im Ausland) vorgenommen wurden. Ein Umstand, der vom CEDAW-Überwachungsausschuss ebenfalls bemängelt wurde. Damit dennoch eine Einschätzung der Lage in Liechtenstein vorgenommen werden kann, orientieren wir uns an den in der Ostschweiz erhobenen Daten: Im Jahr 2024 betrug die Abbruchrate 6.1 pro 1'000 Frauen im Alter von 15 bis 44 Jahren (mit Wohnsitz in der Schweiz). Gemäss Statistikportal waren in Liechtenstein im selben Jahr 7'151 Frauen in dieser Alterskategorie wohnhaft. Übertragen wir die Abbruchrate der Ostschweiz auf die Zahlen in Liechtenstein, kann davon ausgegangen werden, dass rund 44 Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein vorgenommen wurden.

Über die demografischen Merkmale, Beweggründe und Erfahrungen dieser Frauen ist kaum etwas bekannt. Was wir wissen, stammt aus Erfahrungsberichten, die die liechtensteinische Journalistin

² Europe Abortion Laws 2025: Policies, Progress and Challenges. Center for Reproductive Rights, 2025.

³ Bundesamt für Statistik (BFS), 2024. *Schwangerschaftsabbrüche*. [online] Verfügbar unter: www.bfs.admin.ch [Zugriff am 3. Februar 2026].

⁴ Bundesministerium für Gesundheit (BMG), 2024. *Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA). Abschlussbericht*.

⁵ ANSIRH, 2020. *The Turnaway Study*. University of California San Francisco. [online] Verfügbar unter: www.ansirh.org [Zugriff am 3. Februar 2026].

Gabriella Alvarez-Hummel in den vergangenen Jahren gesammelt hat.

Die vorliegenden Quellen zeigen deutlich: Die geltende Rechtslage schafft eine besonders belastende Situation. Das unzureichende Beratungsangebot aufgrund des bestehenden Informationsverbots verhindert einen fundierten Entscheidungsprozess. Die Betroffenen fühlen sich allein gelassen. Und auch Beratungsstellen und Gynäkolog:innen in Liechtenstein finden sich in einer prekären Lage wieder, in der umfassende Information und Unterstützung gegen potenzielle strafrechtliche Konsequenzen abgewogen werden müssen. Im europäischen Vergleich bilden wir damit das Schlusslicht. Als eines der letzten Länder in Europa existierte auch in Deutschland bis im Jahr 2022 ein Verbot von «Werbung für den Schwangerschaftsabbruch». Die entsprechende Gesetzesbestimmung wurde im Zeitalter des Nationalsozialismus zum «Schutz bevölkerungspolitischer Interessen» erlassen und letztlich mit der Begründung aufgehoben, «[...]dass es nicht mehr zeitgemäß ist, wenn betroffenen Frauen im Internet ausgerechnet sachliche Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch durch Ärzte, die sich fachlich am besten auskennen, vorenthalten werden»⁶.

Wir sind überzeugt, dass das geltende Recht in Liechtenstein nicht den Schwangerschaftsabbruch selbst, sondern vielmehr eine umfassende medizinische und psychosoziale Begleitung verhindert. Die bereits bestehenden Angebote, wie etwa die Information und Schwangerschaftskonfliktberatung durch *schwanger.li*, sind wertvoll und schaffen Entlastung. Positiv hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang auch die *Selbsthilfegruppe nach Schwangerschaftsabbruch*, die gemäss eigenen Angaben einen wertschätzenden, wertfreien und geschützten Rahmen zum Austausch ermöglicht. Dennoch decken die vorhandenen Unterstützungsangebote nur einen Teil der Realität ab: Betroffene brauchen während dem Entscheidungsprozess, beim Abbruch und in der Nachsorge umfassende medizinische Versorgung – und zwar im eigenen Land, bestenfalls begleitet von vertrauten Ärzt:innen. Zudem existiert noch immer folgende Grauzone: Liechtensteinerinnen können rechtlich nicht belangt werden, wenn der Schwangerschaftsabbruch im Ausland erfolgt. Die Datenlage der Schweiz zeigt, dass die überwiegende Mehrheit (83%) aller Schwangerschaftsabbrüche medikamentös durchgeführt wird⁷. Diese Methode erfordert die Einnahme von zwei verschiedenen Medikamenten im Abstand von 36 bis 48 Stunden – die je nach Gegebenheit auch zuhause eingenommen werden. Dadurch geraten Frauen in Liechtenstein unter Umständen in eine Situation, in der sie im Inland de facto strafbar handeln. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit schafft ein Klima der Verunsicherung. Betroffene wissen oft nicht, welche Informationen sie einholen dürfen, wem sie sich anvertrauen können und was sie rechtlich riskieren.

Auch die Kostenfrage ist relevant: Ein Schwangerschaftsabbruch kostet je nach Methode und Zeitpunkt zwischen 700.- und 2'500.- Franken. Liechtensteinerinnen, die im Ausland abtreiben, müssen dafür anfallenden Kosten im Voraus und in bar bezahlen. Die ökonomische Belastung, die dadurch entstehen kann, verschärft die soziale Ungleichheit beim Recht auf Gesundheit.

⁶ Bundesministerium der Justiz (BMJ), 2022. *Abschaffung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche (§ 219a StGB)*. [online] Verfügbar unter: www.bmjv.de [Zugriff am 3. Februar 2026]

⁷ Bundesamt für Statistik (BFS), 2024. *Schwangerschaftsabbrüche*. [online] Verfügbar unter: www.bfs.admin.ch [Zugriff am 3. Februar 2026].

Eine ehrliche Lösung

Es ist offensichtlich, dass Abtreibungen nicht an den Landesgrenzen Halt machen. Wir wissen, dass auch Frauen in Liechtenstein frühzeitig eine Schwangerschaft beenden. Die Gründe dafür mögen unterschiedlich sein. Fakt ist aber, dass ein Schwangerschaftsabbruch eine Ausnahmesituation darstellt, die wohl kaum leichtfertig in Kauf genommen wird.

Mit der geltenden Rechtslage lassen wir die Betroffenen in dieser Situation nicht nur weitestgehend allein, sondern erhöhen den Druck zusätzlich. Anstelle einer medizinischen Beratung und Begleitung durch bereits vertraute Gynäkolog:innen im Inland, müssen Frauen aus Liechtenstein dafür gezwungenermassen ins Ausland ausweichen. Dabei ist entscheidend: Auch in unseren Nachbarstaaten Schweiz und Österreich ist eine Abtreibung nicht hürdenlos möglich. Auch dort bestehen organisatorische, finanzielle und emotionale Barrieren. So beispielsweise führt in Vorarlberg lediglich eine einzige Klinik überhaupt Abbrüche durch. In der Ostschweiz gibt es keine verlässlichen Daten dazu, hier scheinen aber die beiden Kantonsspitäler St. Gallen und Chur als wichtigste Anlaufstellen zu fungieren. Das Kantonsspital Grabs hingegen führt keine Abtreibungen durch. Für die Betroffenen bedeutet das in der Praxis eine erhebliche Mehrfachbelastung. Sie müssen sich zunächst eigenständig Zugang zu verlässlichen Informationen verschaffen, einen Beratungstermin organisieren, der einen fundierten Entscheid überhaupt erst ermöglicht, die Finanzierung klären und schliesslich einen Termin für den Schwangerschaftsabbruch erhalten. All diese Schritte müssen innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Beginn der Schwangerschaft erfolgen. Wohlgermerkt ist diese Frist faktisch oft kürzer, da eine Schwangerschaft nicht immer unmittelbar bemerkt wird.

Dem Initiativkomitee ist kein Fall bekannt, in dem die Strafbarkeit von medizinischem Personal oder Frauen im Zusammenhang mit einer Abtreibung durchgesetzt wurde. Die geltenden Verbote verhindern keine Schwangerschaftsabbrüche. Sie verhindern bloss sichere, informierte und selbstbestimmte Abbrüche. Liechtenstein profitiert aktuell davon, dass Nachbarländer die medizinische Versorgung übernehmen, während Betroffene im eigenen Land mit Strafbarkeit, Stigma, Unsichtbarkeit und zusätzlicher Belastung konfrontiert bleiben.

Der Abschaffung toten Rechts beziehungsweise einer Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die gelebte Rechtspraxis steht aus unserer Sicht nichts im Wege. Mit dieser Initiative setzen wir uns für eine ehrliche, zeitgemässe und verantwortungsbewusste Lösung in Liechtenstein ein.

Gesetzesinitiative ohne Folgekosten und abschliessende Bemerkungen

Durch die gegenständliche Initiative sollten weder eine im Finanzgesetz nicht vorgesehene einmalige Ausgabe von CHF 300'000.- noch eine längere andauernde jährliche Belastung von CHF 150'000.- entstehen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass sich die Initiant:innen gemäss Art. 82b VRG das Recht vorbehalten, diese Initiative, bis die Regierung das Abstimmungsdatum festgesetzt hat, jederzeit zurücknehmen zu können.

Wir bedanken uns für die entsprechende Vorprüfung und Weiterleitung dieser Initiative. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für das Initiativkomitee



Tatjana As'Ad



Ece Tuana Türkyilmaz



Claudia Heeb-Fleck



Alexandra Kabasser



Samuel Schurte



Valentin Ritter

Kontakt

Initiative «Fristenlösung für Liechtenstein»

c/o Freie Liste
Fürst-Franz-Josef-Strasse 5
9490 Vaduz

info@fristenloesung.li | www.fristenloesung.li